

# Das neue Betreuungsrecht 2023

## Einführung

Durch das „**Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**“ wird das bisherige Betreuungsrecht nicht nur inhaltlich geändert, sondern auch gesetzlich neu strukturiert.

Im „**Bürgerlichen Gesetzbuch**“ (BGB) befinden sich jetzt die Bestimmungen über die Betreuerbestellung, die Führung der Betreuung, die Aufgaben des Betreuungsgerichts und die Vergütung und den Aufwendersersatz zusammengefasst im Familienrecht als gesonderter Titel „**Rechtliche Betreuung**“.

Das bisherige „Betreuungsbehördengesetz“ wird durch das „**Betreuungsorganisationsgesetz**“ (BtOG) abgelöst.

Das „**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**“ (VBVG) bleibt dagegen in veränderter Form bestehen.

Die bisherigen Regelungen werden durch das Reformgesetz verändert, ersetzt oder entfallen. Neue Regelungen treten hinzu.

Geblieden ist aber die Notwendigkeit einer fundierten Kenntnis der Rechtsgrundlagen des Betreuungsrechts.

Wenn Sie das vorliegende Lernprogramm durcharbeiten, erhalten Sie nicht nur einen kompletten Überblick über die Rechtsgrundlagen des Betreuungsrechts, sondern auch einen vertieften präzisen Einblick in die einzelnen Regelungen. Dabei erwerben Sie die Fähigkeit die gesetzlichen Grundlagen genau zu erfassen und anzuwenden.

Das Lernprogramm ist in 20 Teile aufgeteilt. In 523 Aufgaben müssen 2.615 Antworten anhand der Rechtsgrundlagen auf Richtigkeit überprüft werden.

Im Anhang finden Sie die Lösungen der einzelnen Aufgaben mit einem Verweis auf die zugrundeliegende Rechtsgrundlage.

Zu jedem Teil des Lernprogramms gibt es eine Einführungsseite mit Hinweisen auf die zur Bearbeitung der Aufgaben hilfreichen Unterlagen aus den Gesetzestexten.

Die Multiple Choice Aufgaben sind nach dem Prinzip der Mehrfachauswahl aufgebaut: bei jeder Aufgabe gibt es mehrere richtige Antwortmöglichkeiten. Sie müssen daher bei jeder der Antworten von a) bis e) entscheiden, ob diese richtig oder falsch ist.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Bearbeiten dieses Lernprogramms.

Sie werden merken, dass die Wirksamkeit Ihrer Arbeit mit der vertieften Kenntnis der Rechtsgrundlagen zusammenhängt.

Northeim und Rotenburg (Wümme) im August 2021

Kurt Ditschler

Jasmin Marahrens

Ulrich Marahrens-Ditschler

<b>Das neue Betreuungsrecht 2023</b>
Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtsgrundlagen	3 – 5
Betreuerbestellung	6 – 11
Ehrenamtliche Betreuer	12 – 22
Berufliche Betreuer	23 – 28
Sonderfälle der Betreuung	29 – 32
Die Wünsche des Betreuten	33 – 37
Vertretungsmacht und Einwilligungsvorbehalt	38 – 47
Verfügungen des Betreuten	48 – 51
Aufsicht durch das Betreuungsgericht	52 – 64
Beendigung und Änderungen der Betreuung	65 -71
Führung der Betreuung	72 – 74
Führung der Betreuung: Personenangelegenheiten	75 – 88
Führung der Betreuung: Vermögensangelegenheiten	89 – 104
Führung der Betreuung: Haftung	105 – 107
Die Aufgaben der Betreuungsbehörde	108 – 123
Anerkannte Betreuungsvereine	124 – 133
Das Registrierungsverfahren	134 – 141
Die erweiterte Unterstützung	142 – 146
Vergütung und Aufwendungsersatz	147 – 158
Bevollmächtigte	159 - 166
Lösungen	167 - 170

Das neue Betreuungsrecht 2023
Rechtsgrundlagen

## Rechtsgrundlagen

Die Regelungen sind zu finden im

BGB	BtOG	VBVG	FamFG
X	X	X	X

**Rechtliche Betreuung (BGB)**

**Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)**

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**1. Die Regelungen zur rechtlichen Betreuung befinden sich**

- a) im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- b) im Sozialgesetzbuch (SGB)
- c) im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)
- d) im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- e) im Betreuungsgesetzbuch (BGB)

**2. Im BGB befinden sich die Regelungen zur rechtlichen Betreuung**

- a) im Buch 1 Allgemeiner Teil
- b) im Buch 2 Schuldverhältnisse
- c) im Buch 3 Sachenrecht
- d) im Buch 4 Familienrecht
- e) im Buch 5 Erbrecht

**3. Im Familienrecht befinden sich die Regelungen zur rechtlichen Betreuung**

- a) im Titel 1 Vormundschaft
- b) im Titel 2 Pflegschaft für Minderjährige
- c) im Titel 3 Rechtliche Betreuung
- d) im Titel 4 Sonstige Pflegschaft
- e) im Titel 5 Sonstige Betreuung

**4. Die Regelungen zur rechtlichen Betreuung befinden sich im BGB**

- a) im Titel 3 des 4. Buches
- b) in § 1814 bis § 1881 BGB
- c) in § 1814 bis § 1820 BGB
- d) in § 1896 bis § 1908 BGB
- e) in § 1882 bis § 1908 BGB

**5. Die Regelungen zur rechtlichen Betreuung im Titel 3 des BGB**

- a) sind in fünf Kapitel unterteilt
- b) sind in fünf Untertitel unterteilt
- c) sind in fünf Unterkapitel unterteilt
- d) sind in fünf Abschnitte unterteilt
- e) sind in fünf Bücher unterteilt

**6. Die Struktur der Rechtsgrundlagen zur rechtlichen Betreuung im BGB:**

- a) der Titel ist in Untertitel aufgeteilt
- b) die Untertitel sind in Kapitel aufgeteilt
- c) die Kapitel sind in Unterkapitel aufgeteilt
- d) die Unterkapitel sind in Abschnitte aufgeteilt
- e) die Abschnitte sind in Unterabschnitte aufgeteilt

**7. Die Regelungen zur rechtlichen Betreuung sind gegliedert in**

- a) Betreuerbestellung
- b) Führung der Betreuung
- c) Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht
- d) Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
- e) Vergütung und Aufwendungsersatz

**8. Unter „Führung der Betreuung“ werden geregelt**

- a) Vermögensangelegenheiten
- b) Personenangelegenheiten
- c) Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte
- d) der Einwilligungsvorbehalt
- e) die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer

**9. „Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht“ beinhaltet**

- a) die Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers
- b) die Pflicht zur Rechnungslegung
- c) die Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung
- d) die Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
- e) die Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

Das neue Betreuungsrecht 2023
Betreuerbestellung

## Betreuerbestellung

Die Regelungen sind zu finden im

<b>BGB</b>	<b>BtOG</b>	<b>VBVG</b>	<b>FamFG</b>
<b>X</b>			

### BGB

- § 1814 Voraussetzungen
- § 1815 Umfang der Betreuung
- § 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
- § 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer
- § 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde
- § 1819 Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen
- § 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

**10. Rechtliche Betreuer können bestellt werden**

- a) für Volljährige
- b) für Minderjährige
- c) für Minderjährige, die das 17. Lebensjahr vollendet haben
- d) nur für Volljährige nach dem vollendeten 21. Lebensjahr
- e) nur für Volljährige, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben

**11. Rechtliche Betreuer werden bestellt**

- a) vom Amtsgericht
- b) vom Betreuungsgericht
- c) vom Familiengericht
- d) vom Verwaltungsgericht
- e) vom Sozialgericht

**12. Rechtliche Betreuer werden im BGB bezeichnet als**

- a) Betreuer\*innen
- b) Betreuerinnen und Betreuer
- c) Betreuende
- d) Assistenten
- e) Betreuer

**13. Ein rechtlicher Betreuer wird für einen Volljährigen bestellt, wenn dieser**

- a) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann
- b) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann
- c) krank oder behindert ist
- d) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht
- e) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht

**14. Ein rechtlicher Betreuer darf nicht bestellt werden**

- a) gegen den Willen des Volljährigen
- b) gegen den freien Willen des Volljährigen
- c) wenn dies nicht erforderlich ist
- d) wenn die Eltern des Volljährigen die Zustimmung verweigern
- e) wenn der Volljährige geschäftsfähig ist

**15. Die Bestellung eines Betreuers kann erfolgen**

- a) auf Antrag des Volljährigen
- b) auf Antrag der Angehörigen des Volljährigen
- c) von Amts wegen
- d) auf Antrag eines Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat
- e) nur auf Antrag des Volljährigen

**16. Die Bestellung eines Betreuers erfolgt nur Antrag,**

- a) wenn der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann
- b) wenn der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer geistigen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann
- c) wenn der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer seelischen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann
- d) wenn der Volljährige seine Angelegenheiten nicht besorgen kann
- e) wenn der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann

**17. Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen bestellt werden,**

- a) wenn dieser das 17. Lebensjahr vollendet hat
- b) wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird
- c) wenn die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen
- d) wenn der Minderjährige einen entsprechenden Antrag stellt
- e) wenn für den Minderjährigen ein Vormund bestellt ist